Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5744

31. 08. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung des Rates betreffend Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kolumbien über den Handel mit Textilerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kolumbien ausgehandelte Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen abzuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird ein Abkommen mit der Republik Kolumbien über den Handel mit Textilerzeugnissen geschlossen, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der anderen Vertragspartei die Durchführung der für das Inkraftsetzen dieses Abkommen erforderlichen Maßnahmen von seiten der Gemeinschaft.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kolumbien über den Handel mit Textilerzeugnissen

(am 29. April 1976 paraphierter Wortlaut)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN einerseits,

die Regierung der REPUBLIK KOLUMBIEN andererseits —

in dem Wunsch, eine geordnete und ausgewogene Entwicklung des Handels mit Textilerzeugnissen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – nachstehend „Gemeinschaft" genannt – und Kolumbien zu gewährleisten,

im Hinblick auf die Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien – nachstehend „Genfer Vereinbarung" genannt –, insbesondere auf Artikel 4, —

haben im Geiste wechselseitiger Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit der genannten Genfer Vereinbarung beschlossen, dieses Abkommen abzuschließen,

und haben hierfür als Bevollmächtigte ernannt:

den RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN:

die REGIERUNG DER REPUBLIK KOLUMBIEN:

Diese sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

1. Die Vertragsparteien erkennen an und bekräftigen, daß vorbehaltlich dieses Abkommens und unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen für ihren wechselseitigen Handel mit Textilerzeugnissen die Genfer Vereinbarung gilt.

2. Dieses Abkommen gilt für den Handel mit den in Anhang I zu diesem Abkommen aufgeführten Gruppen von Textilerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Kolumbien.

3. Die Vertragsparteien haben für diese Waren Höchstmengen vereinbart. Einzelheiten zu diesen Mengen und zu den Gebieten der Gemeinschaft, für die diese Höchstmengen derzeit gelten, werden ebenfalls im Anhang I angegeben. Beide Partner erkennen an, daß die in diesen Verhandlungen vereinbarten mengenmäßigen Beschränkungen die eventuelle künftige Anwendung von Artikel 5 dieses Abkommens unberührt lassen.

Artikel 2

1. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für die unter dieses Abkommen fallenden Gruppen von Textilerzeugnissen vorbehaltlich des einwandfreien Funktionierens dieses Abkommens keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen einzuführen und von der Inanspruchnahme von Artikel 3 der Genfer Vereinbarung abzusehen, sofern die Ausfuhren dieser Textilerzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Kolumbien die nach diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

2. Die Regierung von Kolumbien verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht überschritten werden.

3. Im Falle einer zusätzlichen Nachfrage auf dem Markte der Gemeinschaft erhebt die Gemeinschaft keinen Einspruch gegen die Überschreitung vorgenannter Höchstmengen, sofern jede zusätzliche Menge im gemeinsamen Einvernehmen zwischen beiden Parteien festgelegt wird.

4. Beide Parteien verpflichten sich, bei der zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen zusammenzuarbeiten.

Artikel 3

1. Für Einfuhren von unter dieses Abkommen fallenden Textilerzeugnissen in die Gemeinschaft, die unmittelbar oder nach Veredelung wieder ausgeführt werden sollen, gelten die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht,

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Wi 10/76:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. August 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Empfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

sofern die Einfuhr dieser Waren einer zu diesem Zweck in der Gemeinschaft eingerichteten Verwaltungskontrolle unterliegt.

2. Stellen die Gemeinschaftsbehörden fest, daß die in Absatz 1 genannten Waren in der Gemeinschaft in den freien Verkehr übergeführt worden sind, so teilt die Gemeinschaft der Regierung von Kolumbien vierteljährlich die betreffenden Mengen mit. In diesen Fällen rechnet Kolumbien auf Antrag der Gemeinschaft diese Menge auf die für das laufende oder das folgende Abkommensjahr festgesetzten Höchstmengen an.

3. Stellen die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungskontrolle fest, daß eingeführte Textilerzeugnisse, die unter dieses Abkommen fallen, auf die gemäß dem Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet, dann aber aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt worden sind, so teilen die zuständigen Behörden den kolumbianischen Behörden die betreffenden Mengen mit und genehmigen Einfuhren in gleicher Höhe, die nicht auf die gemäß dem Abkommen festgesetzten Höchstmengen angerechnet werden.

Artikel 4

1. Für die Einfuhr folgender Textilerzeugnisse Kolumbiens in die Gemeinschaft werden unter nachstehenden Bedingungen keine Höchstmengen festgesetzt:

   i) in ländlichen Handwerksbetrieben auf Handwebstühlen hergestellte Baumwollgewebe, die nicht mehr als 5 Gewichtshundertteile synthetische oder künstliche Spinnstoffe enthalten, das heißt Gewebe der Art, die traditionell auf Handwebstühlen hergestellt werden, deren Antriebskraft vollständig von den Handwebern geliefert wird (d. h. die drei Hauptbewegungen beim Weben, nämlich Fachbildung, Eintragung des Schusses und Ladenanschlag werden mit der Hand oder dem Fuß ohne Verwendung irgendeiner anderen Kraftquelle ausgeführt);

   ii) Waren, die in ländlichen Handwerksbetrieben aus solchen auf Handwebstühlen hergestellten Baumwollgeweben gefertigt worden sind;

   iii) handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst Kolumbiens, die in Heimarbeit in ländlichen Handwerksbetrieben von Hand zugeschnitten, genäht oder in anderer Weise hergestellt worden sind.

2. Voraussetzung für die Einfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft ohne mengenmäßige Beschränkungen ist das ordnungsgemäße Funktionieren der Vereinbarungen über das Bescheinigungsverfahren.

Artikel 5

1. Die Vertragsparteien kommen überein, auf Ersuchen einer Vertragspartei und nach Maßgabe der Genfer Vereinbarung unverzüglich Konsultationen über alle den Handel mit Textilerzeugnissen betreffende Fragen, insbesondere alle mit der Anwendung dieses Abkommens zusammenhängenden Probleme durchzuführen. Diese Konsultationen werden von den Vertragsparteien kompromißbereit mit dem Ziel der Bereinigung der zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten geführt.

2. Angesichts des Wunsches der Gemeinschaft und Kolumbiens, die tatsächliche Gefahr einer Marktzerrüttung, anderreseits aber auch die Unterbrechung des kolumbianischen Handels mit Textilerzeugnissen zu vermeiden und eingedenk der notwendigen Gleichbehandlung der Unterzeichnerstaaten der Genfer Vereinbarung findet auf die in Anhang I zu diesem Abkommen genannten Waren folgendes besonderes Konsultationsverfahren Anwendung.

3. Herrschen nach Ansicht der Gemeinschaft auf einem ihrer Märkte derartige Bedingungen, daß eine Beschränkung des weiteren Handels mit irgendeiner in Anhang I genannten Ware notwendig sein könnte, um die tatsächliche Gefahr einer Marktzerrüttung (gemäß Anhang A der Genfer Vereinbarung) zu beseitigen, so kann sie zur Vereinbarung mengenmäßiger Beschränkungen – wo diese nicht schon gestehen – für jedes der in Anhang I genannten Erzeugnisse um Konsultationen ersuchen. Das in diesem Absatz erwähnte Konsultationsverfahren wird möglichst selten und im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Genfer Vereinbarung zur Anwendung kommen.

4. Einem derartigen Konsultationsersuchen folgt binnen annehmbarer Frist ein Bericht über die Marktlage in der Gemeinschaft, die nach Ansicht der Gemeinschaft das Konsultationsersuchen erforderlich macht.

5. Bis eine für beide Seiten befriedigende Lösung erreicht wurde, verpflichtet sich Kolumbien auf Antrag der Gemeinschaft, die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für die Waren für das bzw. die von der Gemeinschaft bezeichneten Gebiete des Gemeinschaftsmarktes derart zu begrenzen, daß auf Jahresbasis berechnet die Einfuhrmenge 107 v. H. der Einfuhren nicht überschreiten, die in den drei Monaten vor dem Zeitpunkt des Konsultationsersuchens endenden zwölf Monaten verzeichnet wurden.

6. Um das befriedigende Funktionieren dieses Abkommens, vor allem des Artikels 5 sicher zu stellen, erklärt sich Kolumbien bereit, die Gemeinschaft umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn für außergewöhnlich große Mengen oder

auf besondere Warengruppen oder Untergruppen konzentrierte Ausfuhrlizenzen beantragt werden. Bei der Beurteilung des Begriffs außergewöhnlich großer Mengen legt Kolumbien das jüngste Handelsniveau zu Grunde und gewährleistet, daß die durch Erteilung dieser Ausfuhrlizenzen gedeckten Mengen zu keiner jähen und wesentlichen Steigerung der Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft oder in eines ihrer Gebiete führen kann.

7. Die Vertragsparteien konsultieren einander binnen 30 Tagen nach der Übermittlung des in Absatz 4 genannten Berichts und bemühen sich nach besten Kräften, diese Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Beginn abzuschließen.

8. Gelingt es den Vertragsparteien nicht, binnen einer angemessenen Frist im Rahmen der Konsultation nach Maßgabe dieses Artikels zu einer befriedigenden Lösung zu kommen, so kann jede Vertragspartei diese Frage der Textilüberwachungsstelle gemäß Artikel 11 Abs. 4 der Genfer Vereinbarung vorlegen.

   Die Vertragspartei, die ein derartiges Vorgehen beschließt, notifiziert ihre Absicht im voraus der anderen Vertragspartei.

9. Sind die Marktbedingungen, die zur Festsetzung der Höchstmengen führten, nicht mehr gegeben, so finden auf Ersuchen Kolumbiens Konsultationen statt, um zu prüfen, ob die gemäß diesem Artikel festgelegten Höchstmengen beizubehalten oder zu ändern sind.

Artikel 6

Ist Kolumbien unter Bezugnahme auf die Genfer Vereinbarung der Ansicht, daß es als Folge der gemäß diesem Abkommen festgelegten Höchstmengen im Vergleich zu einem Drittland benachteiligt ist, kann es die Gemeinschaft um Konsultationen ersuchen, um geeignete und mit den internationalen Rechten und Pflichten beider Parteien zu vereinbarende Maßnahmen zu treffen.

Artikel 7

1. Teilmengen der gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen, die während eines Abkommenszeitraums nicht ausgeschöpft werden, können übertragen und den entsprechenden Höchstmengen für den folgenden Abkommenszeitraum bis zu höchstens 10 v. H. dieser Höchstmengen hinzugerechnet werden.

2. Bis zu höchstens 10 v. H. jeder gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmenge können Lieferungen im Vorgriff auf die entsprechenden Höchstmengen des folgenden Abkommenszeitraums genehmigt werden.

3. In jedem Anwendungszeitraum dieses Abkommens können nichtausgeschöpfte Teilmengen der gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen für ein Gebiet des Gemeinschaftsmarktes auf eine andere für das gleiche Gebiet des Gemeinschaftsmarktes festgesetzte Höchstmenge bis zu höchstens 7 v. H. dieser Höchstmenge übertragen werden.

4. Die vorstehenden Anpassungsbestimmungen dürfen nicht dazu führen, daß in einem Abkommenszeitraum die für eine Gruppe festgesetzte Höchstmenge um mehr als 20 v. H. der für den betreffenden Zeitraum festgesetzten Höchstmenge für diese Gruppe überschritten wird.

5. Die Anpassungsbestimmungen dieses Artikels können von Kolumbien nur nach schriftlicher Mitteilung der kolumbianischen Behörden an die Gemeinschaft angewendet werden.

Artikel 8

Kolumbien wird sich bemühen zu gewährleisten, daß die Ausfuhren aller Textilerzeugnisse, für die gegebenenfalls gemäß diesem Abkommen Höchstmengen festgesetzt werden, in jedem Abkommenszeitraum, insbesondere unter Berücksichtigung saisonaler Faktoren möglichst gleichmäßig gestaffelt werden.

Artikel 9

Die Vertragsparteien kommen überein, alle zweckdienlichen Angaben über ihren Handel mit Textilerzeugnissen auszutauschen, um das erfolgreiche Funktionieren dieses Abkommens sicherzustellen.

Artikel 10

1. Die Vertragsparteien kommen überein, daß die gemäß diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nach einem System der doppelten Kontrolle verwaltet werden, dessen Einzelheiten in Anhang II zu diesem Abkommen niedergelegt sind.

2. Kolumbien verpflichtet sich demnach, der Gemeinschaft vierteljährlich genaue statistische Angaben über alle von den kolumbianischen Behörden erteilten Ausfuhrlizenzen für alle unter dieses Abkommen fallenden Gruppen von Textilausfuhren nach der Gemeinschaft zu übermitteln.

3. Auch die Gemeinschaft übermittelt den kolumbianischen Behörden vierteljährlich genaue statistische Angaben über die Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft.

Artikel 11

1. Die Vertragsparteien treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung der traditionellen Handelsströme und Handelspraktiken zwischen der Gemeinschaft und Kolumbien zu gewährleisten.

2. Teilt die Gemeinschaft Kolumbien mit, daß durch das Funktionieren dieses Abkommens Schwierigkeiten in der Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen zwischen Einführern in der Gemeinschaft und ihren Lieferanten in Kolumbien aufgetreten sind, so kommen die Vertragsparteien überein, nach dem Verfahren des Artikels 5 Abs. 1 Konsultationen einzuleiten.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen Anwendung findet, und für das Hoheitsgebiet der Republik Kolumbien.

Artikel 13

1. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Es bleibt bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.
2. Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
3. Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen dieses Abkommens vorschlagen oder das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 120 Tagen zum Ende jedes Zwölfmonatszeitraums kündigen. Im letzteren Fall endet das Abkommen mit Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums.
4. Die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 14

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften abgefaßt, jede in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang I

1. Kolumbien beschränkt die Einfuhren der nachstehend aufgeführten Waren in die angegebenen Teilgebiete des Gemeinschaftsmarktes auf die ebenfalls angegebenen Höchstmengen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnisse	Gebiet der Gemeinschaft, für das die Beschränkung gilt	Jährliche Menge (wenn nicht anderes angegeben, in metrischen Tonnen) 1976	1977
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	BNL I	1 000 2 600	1 070 2 782
ex 55.09	Gewebe aus Baumwolle: — roh oder gebleicht	I	1 980	2 119
ex 55.09	Gewebe aus Baumwolle: — andere als roh oder gebleicht	BNL I	500 1 050	535 1 124
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	GB [1])	2 050 000 Quadratmeter	2 193 500 Quadratmeter
51.04 A	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummern 51.01 oder 51.02): Gewebe aus synthetischen Spinnfäden	GB [1])	300	321
56.07 A	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern: — aus synthetischen Spinnfasern			

2. Bleiben die vorstehend genannten Höchstmengen für einen weiteren oder mehrere 12-Monatszeiträume in Kraft, so dürfen sie für den betreffenden Zeitraum nicht niedriger sein als ihre um mindestens 7 v. H. aufgestockte Höhe für den vorhergehenden 12-Monatszeitraum.

[1]) Zur Anwendung von Artikel 7 dieses Abkommens bezüglich der in dieser Anlage für das Vereinigte Königreich festgelegten Höchstmengen sind die Vertragspartner übereingekommen, 2500 Quadratmeter einer metrischen Tonne gleichzusetzen.

Anhang II

Gemäß der von den Vertragsparteien in Artikel 10 dieses Abkommens getroffenen Vereinbarung erfolgt die Verwaltung der Einfuhren von Textilerzeugnissen aus Kolumbien in die Gemeinschaft nach einem System der doppelten Kontrolle. Die Einzelheiten dieses Systems sind von den Vertragsparteien wie folgt vereinbart worden.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft genehmigen automatisch und unverzüglich Einfuhren von Textilerzeugnissen bei gleichzeitiger Vorlage des Antrags des Einführers und des Originals der Ausfuhrlizenz. Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft sind befugt, die Vorlage einer Ausfuhrlizenz für die kolumbianischen Ursprungserzeugnisse der Gruppen zu verlangen, für die Artikel 5 in Anspruch genommen wird.

Diese Ausfuhrlizenzen werden von den kolumbianischen Behörden [1]) bis zur Erreichung der vereinbarten Höchstmengen erteilt.

Die von den Behörden Kolumbiens erteilten Ausfuhrlizenzen gelten für die Waren, die gemäß diesem Abkommen Selbstbeschränkungsmaßnahmen unterliegen.

In der Ausfuhrlizenz ist anzugeben:

1. Bestimmung (Mitgliedstaat)
2. Laufende Nummer
3. Name und Anschrift des Einführers
4. Name und Anschrift des Ausführers
5. Nettogewicht (in Kilogramm oder metrischen Tonnen) oder andere im Abkommen festgelegte Einheit
6. Gruppe und Bezeichnung der Ware
7. Von den kolumbianischen Behörden ausgestellte Bescheinigung, daß die Menge auf die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft (Mitgliedstaat) vereinbarte Höchstmenge angerechnet wurde bzw. zur unmittelbaren Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft bzw. zur Wiederausfuhr nach Veredelung bestimmt ist.

Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft bereiten bei Abweichungen zwischen dem in der Ausfuhrlizenz angegebenen Gewicht und dem tatsächlichen Gewicht der Sendung keine Schwierigkeiten, sofern sich diese Abweichung in angemessenen Grenzen hält; die kolumbianischen Behörden bemühen sich ihrerseits, derartige Abweichungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Wird eine Ausfuhrlizenz vollständig oder teilweise zurückgenommen, so unterrichten die kolumbianischen Behörden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft davon. Die Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft treffen die erforderlichen Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Verwaltungsbestimmungen.

Die kolumbianischen Behörden übermitteln den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft über die Botschaften der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie unmittelbar der Kommission vierteljährlich Aufstellungen, in denen die durch Ausfuhrlizenzen erfaßte Gesamtmenge den für die Ausfuhr in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft festgesetzten Höchstmengen für alle Gruppen von Textilausfuhren nach der Gemeinschaft, auf die dieses Abkommen Anwendung findet, gegenübergestellt wird.

Die Gemeinschaft wird den Behörden Kolumbiens vierteljährlich genaue statistische Angaben über die Einfuhren derartiger Waren in die Gemeinschaft übermitteln.

---

[1]) INCOMEX (Instituto Colombiano de Comercio Exterior)

Anhang III

Auf Handwebstühlen hergestellte und handgearbeitete Textilerzeugnisse

1. Gemäß Artikel 12 Abs. 3 der Genfer Vereinbarung sind die Gemeinschaft und Kolumbien in Artikel 4 des Abkommens übereingekommen, daß für die Ausfuhr bestimmter auf Handwebstühlen hergestellter und handgearbeiteter Textilerzeugnisse aus Kolumbien in die Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen keine Höchstmengen gelten. Diese in Artikel 4 Abs. 2 des Abkommens festgelegten Bedingungen führen aus, daß die nicht durch Höchstmengen beschränkte Einfuhr derartiger Waren in die Gemeinschaft von dem befriedigenden Funktionieren der vereinbarten Bescheinigungsverfahren abhängt.

2. Die Gemeinschaft und Kolumbien kommen hiermit überein, daß zur Durchführung von Artikel 4 des Abkommens folgende Bescheinigung zu verwenden ist:

   „Bescheinigung für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Baumwolle und Waren daraus:

   Name und Anschrift des Herstellers,

   Name und Anschrift des Ausführers,

   Name und Anschrift des Einführers in der Gemeinschaft,

   Warenbezeichnung,

   Menge (in metrische Tonnen),

   Name des Schiffes oder Flugnummer,

   Bestimmungshafen oder -flughafen.

   Hiermit wird bescheinigt, daß die oben genannte Lieferung besteht aus:

   i) in ländlichen Handwerksbetrieben auf Handwebstühlen hergestellten Baumwollgeweben, die nicht mehr als fünf Gewichtshundertteile synthetische oder künstliche Spinnfasern enthalten, und zwar Gewebe, die traditionell auf Handwebstühlen hergestellt werden und auch tatsächlich auf einem Handwebstuhl hergestellt worden sind, dessen Antriebskraft vollständig von den Handwebern geliefert wird (d. h. die drei Hauptbewegungen beim Weben, nämlich Fachbildung, Eintragen des Schlusses und Ladenanschlag werden mit der Hand oder dem Fuß ohne Verwendung irgendneiner anderen Kraftquelle ausgeführt);

   ii) Waren, die in ländlichen Handwerksbetrieben aus solchen auf Handwebstühlen hergestellten Baumwollgeweben gefertigt worden sind;

   iii) Textilerzeugnissen der traditionellen kolumbianischen Volkskunst, die in Heimarbeit im Rahmen ländlicher Handwerksbetriebe von Hand zugeschnitten, genäht oder in anderer Weise hergestellt worden sind.

   Unterzeichnet . . . ."

3. Zur Ausstellung der obigen Bescheinigungen ist das INCOMEX (Instituto Colombiano de Comercio Exterior) ermächtigt.

Anhang IV

Briefwechsel

Herr Vorsitzender!

Zum Abschluß der Verhandlungen zwischen der Regierung Kolumbiens und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die heute zur Unterzeichnung eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen führten, beehre ich mich, folgende Übereinkunft zu bestätigen:

> Nach Ansicht der kolumbianischen Delegation wurde bei der Festsetzung der in Anhang I für Italien angegebenen Höchstmenge für Gewebe aus Baumwolle, andere als roh und gebleicht (ex 55.09), für das Jahr 1976 der kolumbianischen Ausfuhrkapazität für diesen Teil des Gemeinschaftsmarktes nicht voll berücksichtigt.
>
> Auf Antrag Kolumbiens kann eine Überprüfung der Lage stattfinden, um einvernehmlich zu ermitteln, ob und inwieweit die genannte Höchstmenge aufgestockt werden sollte.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bestätigen könnten, daß der vorstehende Text unsere Übereinkunft in dieser Sache richtig wiedergibt.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung der Republik Kolumbien

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, auf Ihr wie folgt lautendes Schreiben vom heutigen Tage Bezug zu nehmen:

„Zum Abschluß der Verhandlungen zwischen der Regierung Kolumbiens und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die heute zur Unterzeichnung eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen führten, beehre ich mich, folgende Übereinkunft zu bestätigen:

> Nach Ansicht der kolumbianischen Delegation wurde bei der Festsetzung der in Anhang I für Italien angegebenen Höchstmenge für Gewebe aus Baumwolle, andere als roh und gebleicht (ex 55.09), für das Jahr 1976 der kolumbianischen Ausfuhrkapazität für diesen Teil der Gemeinschaftsmarktes nicht voll berücksichtigt.
>
> Auf Antrag Kolumbiens kann eine Überprüfung der Lage stattfinden, um einvernehmlich zu ermitteln, ob und inwieweit die genannte Höchstmenge aufgestockt werden sollte.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie bestätigen könnten, daß der vorstehende Text unsere Übereinkunft in dieser Sache richtig wiedergibt."

Ich bestätige, daß der Text unsere Übereinkunft in dieser Sache richtig wiedergibt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Commission
of the
European Communities
Directorate General for
External Relations

Note Verbale

The Directorate General for External Relations presents its compliments to the Mission of Colombia to the European Communities and has the honour to refer to the Agreement on trade in textile products negotiated between Colombia and the Community and initialled today.

The Directorate General for External Relations wishes to inform the Colombian Government that whilst awaiting the completion of the necessary procedures for the conclusion and the coming into force of the Agreement, the Community is prepared to allow the provisions of the Agreement to apply de facto from 1 May 1976 if the Colombian Government ist disposed to do likewise.

The Directorate General for External Relations would be grateful in the Colombian Government would confirm its agreement to the foregoing.

The Directorate General for External Relations avails itself of the opportunity to renew to the Mission of Colombia to the European Communities the assurances of its highest consideration.

Brussels, 29. April 1976

Mission of Colombia
to the European Communities
16, avenue Emile Demot,
1050 Brussels

Mission Kolumbiens
bei den
Europäischen Gemeinschaften

Nr. 58

Brüssel, den 29. April 1976

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen zu dem am 29. April 1976 paraphierten Abkommen zwischen Kolumbien und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Handel mit Textilerzeugnissen zu bestätigen, daß die kolumbianischen Behörden in Anbetracht der von Italien bereits getätigten Einfuhren von rohen und gebleichten Baumwollgeweben mit Herkunft aus Kolumbien im Verhältnis zu der im Abkommen festgelegten und für den Zeitraum vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 geltenden Höchstmenge die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die kolumbianischen Ausfuhren der vorgenannten Waren die für den fraglichen Zeitraum vorgesehene Höchstmenge nicht überschreiten.

Die kolumbianische Delegation geht davon aus, daß die bis zum 1. Mai 1976 eingeführten Mengen, d. h. 700 Tonnen, von der in dem Abkommen für 1976 festgelegten Höchstmenge von 1980 Tonnen abgezogen werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

ALBERTO GALEANO
Leiter der
kolumbianischen Delegation

An den Herrn Vorsitzenden
Camillo PAOLI
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Brüssel

Misión de Colombia
ante las
Comunidades Europeas

No. 59

La Mission de Colombie auprès des Communautés Européenprésente ses compliments à la Direction Générale des Relations Extérieures de la Commission des Communautés Européennes et a l'honneur de se référer à sa Note Verbale de ce jour rédigée comme suit:

„La Direction Générale des Relations Extérieures présente ses compliments à la Mission de Colombie auprès des Communautés Européennes et a l'honneur de se référer à l'Accord sur le commerce de produits textiles négocié entre la Colombie et la Communauté et parafé ce jour.

La Direction Générale des Relations Extérieures désire porter à la connaissance du Gouvernement colombien que, en attendant que soient terminées les procédures nécessaires à la conclusion et à l'entrée en vigueur de l'Accord, la Communauté est prête à accepter que les dispositions de l'Accord soient appliquées de facto à partir du ler mai 1976 si le Gouvernement colombien est disposé à agir de même.

La Direction Générale des Relations Extérieures serait reconnaissante au Gouvernement colombien de bien vouloir confirmer son accord sur ce qui précède.

A la Direction Générale des
Relations Extérieures de la
Commission des Communautés Europénnes
Rue de la Loi 200
1040 Bruxelles

La Mission de Colombie a l'honneur de confirmer à la Direction Générale des Relations Extérieures de la Commission des Communautés Européennes que le Gouvernement colombien est également prêt à accepter que les dispositions de l'Accord soient appliquées de facto à partir du ler mai 1976.

La Mission de Colombie saisit cette occasion pour renouveler à la Direction Générale des Relations Extérieures les assurances de sa très haute considération.

Bruxelles, le 29 avril 1976.

Begründung

1. Durch Entscheidung vom 18. März 1975 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit der Republik Kolumbien über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen zu eröffnen.

2. Gemäß der vorerwähnten Ratsentscheidung und in Konsultation mit dem besonderen Ausschuß Artikel 113 hat die Kommission in den Monaten Januar, Februar und April 1976 Verhandlungen mit Kolumbien geführt. Als Resultat dieser Verhandlungen wurde ein Abkommensentwurf ausgearbeitet, der am 29. April 1976 paraphiert wurde.

3. Der Abkommensentwurf gilt für eine begrenzte Anzahl von in Anhang I aufgeführten Textilerzeugnissen. Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, für diese Erzeugnisse keine neuen mengenmäßigen Beschränkungen einzuführen und darauf zu verzichten, die Bestimmungen des Artikels 3 des Allfaserabkommens (AFA) anzurufen, vorausgesetzt, daß die Ausfuhren der fraglichen Erzeugnisse in die Gemeinschaft die in diesem Abkommen festgesetzten Höchstmengen nicht überschreiten.

4. Das wesentliche Element des Abkommens besteht in einem Konsultationsverfahren. Abgesehen von allgemeinen Konsultationsbestimmungen zur Lösung von Problemen, die sich aus der Anwendung des Abkommens ergeben, enthält das Abkommen auch eine besondere Konsultationsklausel. Nach dieser Klausel kann die Gemeinschaft für ein unter dieses Abkommen fallendes Erzeugnis immer dann Konsultationen mit Kolumbien aufnehmen, wenn durch kolumbianische Exporte des fraglichen Erzeugnisses das Risiko der Hervorrufung einer Marktstörung besteht. Kolumbien wird die Ausgabe von Exportlizenzen für das betreffende Produkt so lange auf eine von der Gemeinschaft angegebene Menge, aber in jedem Falle nicht weniger als 107 v. H. der Einfuhren beschränken, die in den zwölf Monaten festgestellt wurden, die drei Monate vor Konsultationsantrag enden, bis ein beiderseitig zufriedenstellendes Ergebnis in diesen Konsultationen erreicht wurde.

5. Die Gemeinschaft hat die Bestimmungen dieser Klausel im voraus angerufen, soweit dies die Einfuhren einiger Erzeugnisse in bestimmte Märkte der Gemeinschaft betrifft. Als Ergebnis dieser Konsultationen akzeptierte Kolumbien bestimmte Ausfuhrbeschränkungen, wie sie in Anhang I dieses Abkommens enthalten sind.

6. Das Abkommen sieht ferner vor, daß Einfuhren in die Gemeinschaft von unter dieses Abkommen fallenden Textilerzeugnissen, die für sofortige Wiederausfuhr oder für Wiederausfuhr nach Bearbeitung bestimmt sind, nicht unter die mengenmäßigen Beschränkungen dieses Abkommens fallen. Ebenso werden bestimmte kolumbianische handgearbeitete Textilerzeugnisse, wie sie in Artikel 4 dieses Abkommens definiert sind, ohne mengenmäßige Beschränkung in der Gemeinschaft zugelassen, vorausgesetzt, daß die vereinbarten Abmachungen für die Ausstellung der Zertifikate zufriedenstellend gehandhabt werden.

7. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Abkommens von Genf sind in diesem Abkommen Bestimmungen über Übertrag, Vortrag und Flexibilität zwischen den Kategorien vorgesehen.

8. Das Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Es bleibt bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.

9. Nach Auffassung der Kommission stellt das ausgehandelte Abkommen ein für die Gemeinschaft annehmbares Ergebnis dar. Sie empfiehlt daher dem Rat, durch Verabschiedung der Verordnung, deren Entwurf in der Anlage beigefügt ist, das Abkommen abzuschließen.